

wirtschaftlichen Marktordnung (z. B. hinsichtlich der Bergbauernförderung usw.).

Auch diesbezüglich wurde eine Bestandsaufnahme der Umweltschutzeffizienz bisher nicht umfassend vorgenommen.

## **2.5. Projektbezogene Umweltplanung**

Grundsätzlich besitzt die nach verschiedenen Rechtsvorschriften vorgesehene Vorausbeurteilung der erwarteten Wirkungen eines Projektes bei dessen Genehmigung mit Rücksicht auf die Zukunftsorientiertheit des Genehmigungsverfahrens Ähnlichkeit mit planendem Vorgehen. Bei der umweltmedienübergreifenden Standortentscheidung für Großvorhaben in Form der Umweltverträglichkeitsprüfung tritt diese Eigenschaft im besonderen Maße in Erscheinung. Dabei ist charakteristisch, daß für bestimmte Großprojekte verschiedene Lösungsvarianten (auch hinsichtlich des geplanten Standortes) einer umfassenden Analyse hinsichtlich der Minimierung von Umweltbelastungen unterzogen werden. Ansätze eines derartigen Verfahrens enthält das BStaßenG.

## **3. Gebote und Verbote**

Hier sollen nur jene inländischen Rechtsnormen zur Abwehr von Umweltgefahren behandelt werden, die als verwaltungspolizeiliche Ordnungsvorschriften konstruiert sind. Diese Bestimmungen werden von Verwaltungsbehörden vollzogen und unterliegen verwaltungs(straf-)rechtlichen Sanktionen (Regelung des Zivilrechtes siehe IV.4., Umweltplanung siehe IV.2. und des Umweltstrafrechtes siehe IV.5.).

### **3.1. Typologie**

#### *3.1.1. Unmittelbar verhaltenssteuernde Umweltschutzvorschriften*

##### 3.1.1.1. Verhaltensnormen

Mit generellen Rechtsnormen dieser Art wird den Normadressaten umweltverträgliches Verhalten unmittelbar beachtlich vorgeschrie-